

Entwurf

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Die derzeitigen Rechtsgrundlagen für das Verfahren FinanzOnline finden sich in der FinanzOnline-Verordnung 2006 (FOnV 2006), BGBl. II Nr. 97/2006, zuletzt geändert durch das BGBl. II Nr. xx/2025 und der FinanzOnline-Erklärungsverordnung (FOnErklV), BGBl. II Nr. 512/2006, zuletzt geändert durch das BGBl. II Nr. 83/2018. Auf Grund der stetigen technischen und organisatorischen Änderungen und Erweiterungen der vergangenen Jahre, besteht der Bedarf einer umfangreichen Überarbeitung der bestehenden Bestimmungen. Zukünftig werden die Rechtsgrundlagen für das Verfahren FinanzOnline in einer einzigen Verordnung, der FinanzOnline-Verordnung 2027 (FOnV 2027) geregelt. Damit soll ein besserer Überblick für die Rechtsanwender geschaffen werden.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (FinanzOnline Verordnung 2027):

Zu § 1:

§ 1 regelt entsprechend dem derzeit geltenden § 1 Abs. 1 FOnV 2006 den allgemeinen Anwendungsbereich der Verordnung. Wie bisher soll Regelungsgegenstand der FinanzOnline-Verordnung die elektronische Datenübertragung im Zusammenhang mit Anbringen gemäß § 85 BAO sein. Die dafür notwendige gesetzliche Verordnungsermächtigung ist in § 86a Abs. 1 bzw. 2 BAO enthalten.

Die Inhalte der derzeit geltenden FOnErklV, welche die in Abgabengesetzen (zB § 43 Abs. 2 EStG 1988) vorgesehene elektronische Einbringung von Anbringen konkretisieren, sollen in die neue FOnV 2027 übernommen werden. Das betrifft einerseits jene Regelungen, die anordnen, dass die elektronische Einbringung bestimmter Anbringen im Verfahren FinanzOnline zu erfolgen hat, andererseits diejenigen Bestimmungen, die den Weg der elektronischen Übermittlung für bestimmte Massendatenübermittlungen, bei welchen es sich ebenfalls um Anbringen handelt, konkretisieren. Zudem werden jene Regelungen der FOnErklV übernommen, die die verpflichtende Einbringung von Anbringen über andere elektronische Portale unter Verwendung der Authentifizierungs- und Identifizierungsfunktion von FinanzOnline vorsehen.

Folgende Bestimmungen der derzeit geltenden FOnV 2006 werden nicht in die FOnV 2027 übernommen:

1. die derzeit in § 5b FOnV 2006 enthaltene Regelung betreffend die elektronische Zustellung – eine abschließende Regelung der elektronischen Zustellung findet sich mittlerweile in § 99 BAO;
2. die derzeit in § 4 FOnV 2006 enthaltene Regelung betreffend die elektronische Akteneinsicht – diese Regelungsinhalte finden sich mittlerweile in § 90a BAO;
3. die derzeit in § 7 FOnV 2006 enthaltene Regelung betreffend die Entrichtung von Abgaben im Wege der Überweisung – diese Regelungsinhalte finden sich mittlerweile in § 211 Abs. 3 BAO übernommen.

Die in Z 2 angesprochene Authentifizierungs- und Identifizierungsfunktion von FinanzOnline für andere Portale gibt es bereits bisher. Ihre Erwähnung soll aus Gründen der Vollständigkeit in § 1 aufgenommen werden. Die einschlägigen Portale sind in § 20 aufgezählt.

Zu § 2:

§ 2 regelt, welche Personen bzw. Personengruppen zur Teilnahme am Verfahren FinanzOnline berechtigt sind und übernimmt großteils den Inhalt des derzeit geltenden § 2 FOnV 2006. Neu ist, dass § 2 aus Gründen der Übersichtlichkeit eine abschließende Aufzählung aller Teilnahmeberechtigten enthalten soll, weshalb zB nunmehr auch Länder und Gemeinden in der Aufzählung enthalten sind. Aus anderen Vorschriften als der FOnV 2027 kann sich auch eine Teilnahmeverpflichtung der genannten Personen oder Personengruppen ergeben (zB § 108c Abs. 3 EStG 1988). Die im derzeitigen § 2 Abs. 2 Z 1 bis Z 8 FOnV 2006 enthaltenen Regelungen zu Datenübermittlungen werden gesondert in § 3 FOnV 2027 geregelt und finden sich daher nicht in § 2 FOnV 2027. Es handelt sich um eine reine Aufzählung aller zur Teilnahme an FinanzOnline berechtigten Personen. Aus dieser lässt sich kein Recht auf eine eigene „Teilnahmefunktion“ ableiten (bspw. wird der Geschäftsführer einer GmbH für die Gesellschaft tätig und steigt mit den Zugangsdaten der GmbH ein).

Zu Abs. 1:

Wie bisher sollen Abgabepflichtige sowie deren gesetzliche und gewillkürte Vertreter zur Teilnahme von FinanzOnline berechtigt sein. Darüber hinaus steht FinanzOnline bereits jetzt weiteren Personen zur Verfügung, welche das Verfahren FinanzOnline etwa zur Erfüllung abgabenrechtlicher Pflichten oder zum Abruf von Informationen aus den Datenbeständen der Bundesfinanzverwaltung verwenden, allerdings nicht in der Rolle eines Abgabepflichtigen oder eines Vertreters. Diese Personengruppen können als „Sonderteilnehmer“ an FinanzOnline klassifiziert werden und umfassen die Teilnahmeberechtigten nach § 2 Abs. 1 Z 2, Z 3, Z 5 und Z 9. Aus Gründen der Übersichtlichkeit sollen auch diese in die taxative Aufzählung in Abs. 1 aufgenommen werden.

In Z 1 wird die Teilnahmeberechtigung von Abgabepflichtigen geregelt. Unter den Begriff des Abgabepflichtigen fällt jede Person, die als Abgabenschuldner zumindest abstrakt in Betracht kommt (§ 77 Abs. 1 BAO), einschließlich potenzieller Haftungspflichtiger (§ 77 Abs. 2 BAO). Neben natürlichen Personen sind davon juristische Personen, wie zB eine GmbH oder eine AG, umfasst. Es fallen aber auch Personengesellschaften oder andere Zusammenschlüsse ohne eigene Rechtspersönlichkeit, wie die Offene Gesellschaft (OG), die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GesbR) oder eine Arbeitsgemeinschaft (ARGE) darunter, weil auch diese Zusammenschlüsse trotz mangelnder Rechtspersönlichkeit Steuersubjekt sein können (zB im Bereich der Umsatzsteuer).

Die in Z 2 genannten „nach Abgabenvorschriften zu einer Meldung Verpflichtete“ sind Personen, die nicht aufgrund ihrer eigenen (potenziellen) Abgabenschuld Daten an eine Einrichtung der Bundesfinanzverwaltung übermitteln müssen, sondern zum Zweck der Vollziehung von Abgabenvorschriften gegenüber Dritten. Das gilt auch dann, wenn mit der Datenübermittlung nicht einmal abstrakt eine Abgabenschuld verbunden ist, wie etwa im Fall der Schenkungsmeldung gemäß § 121a BAO. Unter die Z 2 fallen zudem die Bausparkassen, die gemäß § 108 Abs. 5 EStG 1988 zum Zweck der Erstattung von Einkommensteuer eine Meldung an das Finanzamt für Großbetriebe über FinanzOnline durchzuführen haben. Gleich verhält es sich mit Rechtsträgern, die Datenübermittlungen im Zusammenhang mit prämiengünstigten Pensionsvorsorgen gemäß § 108a EStG 1988 anbieten oder bei Zukunftsvorsorgeeinrichtungen gemäß § 108g EStG 1988. Weiters fallen darunter die in § 3 der gegenständlichen Verordnung genannten übermittlungspflichtigen Einrichtungen, die Finanzmarktaufsichtsbehörde und der Revisionsverband im Sinne des § 5 Abs. 1 WGG aufgrund der Datenübermittlungsverpflichtungen nach der Datenübermittlungsverordnung-Zuständigkeit, die übermittlungspflichtigen Organisationen nach der Sonderausgaben-Datenübermittlungsverordnung, oder Abzugsverpflichtete nach der Leitungsrechte-Hochwasserschutz-Datenübermittlungsverordnung.

Die in Z 3 genannten „Empfänger einer von einer Abgabenbehörde des Bundes zuzuerkennenden Beihilfe“ sollen ebenfalls – wie bisher – zum Teilnehmerkreis von FinanzOnline gehören, auch in diesem Fall unabhängig von einer sonstigen Abgabepflicht. Ein Anwendungsfall wäre etwa der Bezug der Familienbeihilfe gemäß Familienlastenausgleichsgesetz oder der Bezug der Beihilfe gemäß Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz. Mit dem Begriff „Empfänger“ sind auch potentielle Empfänger gemeint, die zwar einen Antrag stellen möchten, aber uU keinen Anspruch auf Beihilfengewährung haben.

Z 4 beinhaltet die Teilnahmeberechtigung von Personen, an welche Feststellungsbescheide ergehen, unabhängig davon, ob sie als Abgabepflichtige im Sinn des § 77 BAO anzusehen wären. Davon umfasst sind hauptsächlich die von der gesonderten Feststellung von Einheitswerten gemäß § 186 BAO und die von der Feststellung der Einkünfte gemäß § 188 BAO Betroffenen.

Nach Z 5 sollen auch Länder und Gemeinden in Verfahren, in denen sie nicht als Abgabepflichtige anzusehen sind, teilnahmeberechtigt sein. Das betrifft zB Verfahren zur Übermittlung von Daten gemäß § 48b Abs. 2a BAO, Verfahren zur Festsetzung der Steuermessbeträge gemäß § 194 BAO, Verfahren zur

Zerlegung und Zuteilung gemäß § 196 und § 197 BAO oder Verfahren im Zusammenhang mit der Kommunalsteuer (zB aufgrund der Verordnung zur Datenübermittlung im Zusammenhang mit der gemeinsamen Prüfung lohnabhängiger Abgaben und Beiträge).

Z 6 bis 8 beinhalten die Teilnahmeberechtigung von Vertretern von Abgabepflichtigen oder Sonderteilnehmern. Zu den in Z 6 angeführten gesetzlichen Vertretern zählen einerseits die gesetzlichen Vertreter natürlicher Personen, wie zB Obsorgeberechtigte, Erwachsenenvertreter oder nach § 277 ABGB bestellte Kuratoren (zB Abwesenheitskuratoren), andererseits die gesetzlichen Vertreter juristischer Personen, wie der Geschäftsführer einer GmbH oder eines Vereins oder der Vorstand einer AG oder einer Privatstiftung. Unter die gesetzlichen Vertreter fällt auch ein nach der Insolvenzordnung bestellter Insolvenzverwalter.

Durch die Aufnahme der Vertreter nach § 80 Abs. 2 BAO in Z 6 wird klargestellt, dass auch im Fall der Abwicklung einer Gesellschaft die Liquidatoren (zB nach § 90 GmbHG) bzw. Abwickler (zB nach § 209 AktG) an FinanzOnline teilnahmeberechtigt sind. Darüber hinaus wird dadurch sichergestellt, dass auch Vertreter von Verlassenschaften, wie gerichtlich bestellte Verlassenschaftskuratoren oder Erben, denen die Besorgung und Benützung der Verlassenschaft überlassen wurde, eine Teilnahmeberechtigung zukommt.

Z 7 beinhaltet die Teilnahmeberechtigung von Vertretern von Personenvereinigungen. Dazu gehören nach § 81 Abs. 1 BAO die im Gesellschaftsvertrag zur Führung der Geschäfte Bestellten. Sind keine Geschäftsführer vorhanden, zB bei Tod des einzigen Geschäftsführers, trifft die Erfüllung abgabenrechtlicher Pflichten, die verbleibenden Gesellschafter. Sind mehrere Personen vertretungsbefugt, muss nach § 81 Abs. 2 BAO gegenüber der Abgabenbehörde eine Person als vertretungsbefugt namhaft gemacht werden bzw. hat die Abgabenbehörde für den Fall, dass eine Namhaftmachung nicht erfolgt, einen Vertreter mit Bescheid zu bestellen. Da klargestellt werden soll, dass auch diese Personengruppen an FinanzOnline teilnahmeberechtigt ist, nennt Z 7 neben den zur Geschäftsführung bestellten Vertreter auch die gegenüber der Abgabenbehörde namhaft gemachten oder mit Bescheid bestellten Vertreter.

Z 8 regelt in Verbindung mit Abs. 2 die Teilnahmeberechtigung gewillkürter Vertreter.

Z 9 stellt klar, dass auch Personen, die FinanzOnline zur Authentifizierung- und Identifizierung für andere elektronische Verfahren nutzen, – wie bisher – zur Teilnahme berechtigt sein sollen.

Zu Abs. 2:

Abs. 2 Z 1 und Z 2 entspricht großteils dem derzeit geltenden § 2 Abs. 2 FOnV 2006, ergänzt um die in Z 2 lit. e aufgenommene Aussage, dass auch Fiskalvertreter gemäß § 27 Abs. 7 und Abs. 8 UstG 1994, gemäß § 6 DiStG 2020-UmsetzungsV und gemäß § 7 VersStG 1955 an FinanzOnline teilnahmeberechtigt sind.

Neu ist in systematischer Hinsicht, dass in Abs. 2 eine Unterscheidung der berufsmäßigen Parteienvertreter hinsichtlich des Umfanges ihrer Vertretungsbefugnis erfolgt. In diesem Sinne listet Z 1 jene berufsmäßigen Parteienvertreter auf, denen unbeschränkte Vertretungsbefugnis vor den Abgabenbehörden zukommt und Z 2 jene Parteienvertreter, deren Vertretungsbefugnis vor den Abgabenbehörden auf bestimmte Vertretungshandlungen beschränkt ist.

Neu aufgenommen wird in Z 3 die Klarstellung, dass auch Personen, die aufgrund einer gemäß § 5 E-Government-Gesetz eingeräumten Einzelvertretungsbefugnis vertretungsbefugt sind, als gewillkürte Vertreter zur Teilnahme an FinanzOnline berechtigt sind. Diese Möglichkeit ist vor allem für Privatpersonen (Familien- oder Freundeskreis) gedacht.

Zu § 3:

Die im derzeit geltenden § 2 Abs. 2 FOnV 2006 enthaltenen Datenübermittlungsverpflichtungen sollen in strukturierter Form in den neuen § 3 FOnV 2027 übergeführt werden. Welche Personen konkret welcher Gruppe der Parteienvertreter zuzuordnen sind, soll wie bisher über entsprechende Mitteilungen erfolgen (zB durch die Kammer der Wirtschaftstreuhänder, Notariatskammer, Rechtsanwaltskammer, Wirtschaftskammer). Zur Gewährleistung, dass diese Daten aktuell sind, sollen auch zukünftig Änderungen der Mitgliederdaten binnen einer Woche zu übermitteln sein.

Die Übermittlungsverpflichtung soll auch Daten umfassen, aufgrund derer die Teilnahmeberechtigung endet. Ein Ende der Teilnahme als gewillkürter Vertreter kann etwa bei Widerruf der Genehmigung einer Notar-Partnerschaft gemäß § 23 Abs. 3 NO, bei Erlöschen der Berechtigung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft gemäß § 34 Abs. 1 RAO oder bei Entzug der Anerkennung eines Revisionsverbandes gemäß § 22 GenRevG vorliegen.

Zu § 4:

§ 4 übernimmt den Regelungsinhalt des derzeit geltenden § 3 FOnV 2006. Wie bisher sollen die Möglichkeiten des Einstiegs in FinanzOnline abschließend aufgezählt werden. Die Identifikation kann über drei Wege erfolgen:

1. mittels Verwendung eines E-ID. „E-ID“ bedeutet Elektronischer Identitätsnachweis (§ 2 Z 10 des E-Government-Gesetzes – E-GovG, BGBl. I Nr. 10/2004). Nähere Regelungen zum E-ID finden sich in den §§ 4 bis 5 E-GovG. Die Identifikation mittels E-ID kommt nur für Personen in Betracht, für die die Stammzahlenregisterbehörde bestätigen kann, dass dem E-ID-Inhaber mindestens ein bereichsspezifisches Personenkennzeichen (bPK) zur eindeutigen Identifikation zugeordnet ist (§ 4 Abs. 2 E-GovG). Das trifft nur auf Personen zu, die im Zentralen Melderegister oder im Ergänzungsregister gemäß § 6 Abs. 4 E-GovG eingetragen sind – also vor allem auf Personen mit einem Inlandsbezug.
2. über ein elektronisches Identifizierungsmittel im Sinne des Art. 3 Z 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG – eIDAS-VO, ABl. Nr. L 257 vom 28.08.2014 S. 73, in der Fassung der Verordnung ABl. Nr. L 1183 vom 30.04.2024, S. 1. § 6 Abs. 5 E-GovG sieht vor, dass elektronische Identifizierungsmittel eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union, die die Anforderungen des Art. 6 Abs. 1 eIDAS-VO erfüllen, für Zwecke der eindeutigen Identifikation im Sinne des E-GovG verwendet werden können. Das gilt auch für EWR-Vertragsstaaten (Beschluss des gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 22/2018, ABl. Nr. L 323 vom 12.12.2019, S. 45). Diese Möglichkeit erlaubt daher Personen mittels elektronischer Identifizierung an FinanzOnline teilzunehmen, denen mangels Inlandsbezug kein E-ID zur Verfügung steht.
3. mittels Zugangsdaten und Eingabe eines zweiten Authentifizierungsfaktors. Die Bekanntgabe von Zugangsdaten wird für natürliche Personen in § 6, für nicht natürliche Personen in § 7 geregelt. Sofern die Datenübertragung mittels Webservices erfolgt, ist die Verwendung eines zweiten Authentifizierungsfaktors nicht erforderlich. Da es sich bei der Funktion Webservices um eine „Maschine-zu-Maschine-Kommunikation“ handelt, kann durch die Implementierung eines zweiten Faktors keine Erhöhung des Sicherheitsniveaus erreicht werden.

Zu § 5:

§ 5 übernimmt den Regelungsinhalt des derzeit geltenden § 3a FOnV 2006. In § 5 soll in diesem Sinne die Ausstellung von Zugangsdaten an natürliche Personen (dazu zählen abweichend von der Terminologie des E-GovG auch Einzelunternehmer) geregelt werden.

Gemäß § 5 Abs. 1 sind die Zugangsdaten auf Antrag bekanntzugeben. Der Antrag kann durch die natürliche Person selbst, durch einen gesetzlichen Vertreter oder durch einen Bevollmächtigten gestellt werden. Für die Antragstellung durch einen Bevollmächtigten der natürlichen Person ist grundsätzlich aus Sicherheitsgründen eine beglaubigte Spezialvollmacht nötig. Das Erfordernis der Beglaubigung soll dann entfallen, wenn die Antragstellung durch einen berufsmäßigen Parteienvertreter mit unbeschränkter Vertretungsbefugnis vor den Abgabenbehörden erfolgt. Darunter fallen neben den in § 2 Abs. 2 lit. a angeführten Wirtschaftstreuhändern, die in § 2 Abs. 2 lit. b genannten Notare und Substituten sowie die in § 2 Abs. 2 lit. c angeführten Rechtsanwälte. Da diese Personengruppen dem jeweiligen Berufsrecht wie dem WTBG 2017, der RAO bzw. dem EIRAG oder der NO unterliegen und die diesbezügliche Einhaltung durch Überprüfung der jeweiligen Kammern erfolgt, erscheint es in diesen Fällen sachgerecht, von der Beglaubigung als zusätzliches Sicherheitselement abzugehen. Nach wie vor notwendig ist allerdings auch für diese Personengruppen die Vorlage einer Spezialvollmacht, in der die Berechtigung zur Beantragung der Zugangsdaten ausdrücklich enthalten ist.

Der Antrag kann ab 1. Oktober 2025 ausschließlich persönlich beim Finanzamt Österreich gestellt werden. Dies ist notwendig, um die Prüfung der Zumutbarkeit gemäß § 5 Abs. 3 Z 2 durchführen zu können. Der Antrag hat zukünftig auch eine E-Mailadresse und eine Mobiltelefonnummer zu enthalten. Diese Daten werden einerseits für die Benachrichtigung über eine erfolgte elektronische Zustellung in FinanzOnline benötigt, andererseits für die Übermittlung eines zweiten Authentifizierungsfaktors im Zuge der Teilnahme an FinanzOnline mittels Zugangsdaten.

In Abs. 2 wird eine weitere Möglichkeit zur Antragstellung von Zugangsdaten geregelt. Damit soll auch natürlichen Personen, deren Staat kein elektronisches Identifizierungsmittel auf dem erforderlichen Sicherheitsniveau „hoch“ anbietet bzw. dieses noch nicht gemäß Art. 9 eIDAS-VO notifiziert wurde und somit nicht für eine Anmeldung mittels EU-Login zur Verfügung steht, die Teilnahme an FinanzOnline

ermöglicht werden. Nähere Regelungen zur Antragstellung mittels Online-Identifikation finden sich in der Finanz-Video-Identifikationsverordnung – FViV, BGBl. II Nr. 247/2023.

Der Einstieg mittels E-ID soll auch zukünftig forciert werden, denn bei Verwendung der E-ID kommt es zu einer Zwei-Faktor-Authentifizierung, die höchste Sicherheitsstandards erfüllt. Daher werden neue Zugangsdaten ab dem 1. Oktober 2025 ausschließlich bekanntgegeben, wenn eine der beiden Voraussetzungen des § 5 Abs. 3 vorliegt. Bereits bestehende Zugangsdaten behalten auch nach dem 1. Oktober 2025 ihre Gültigkeit (zur Umstellung bei Rücksetzungen siehe unten, zu § 7). Eine Ausstellung von Zugangsdaten erfolgt ab dem 1. Oktober 2025 nur noch, wenn die natürliche Person zur Registrierung des E-ID bzw. einem elektronischen Identifizierungsmittel im Sinne des Art. 3 Z 2 eIDAS-VO nicht berechtigt ist oder ihr die Registrierung (zB aufgrund ihres Wohnsitzes in einem Drittstaat) bzw. die Verwendung dieser Identifizierungsmittel nicht zumutbar ist. Letzteres kann beispielsweise der Fall sein, wenn die natürliche Person nicht über die erforderlichen technischen Geräte (insbesondere ein Smartphone) verfügt. Zusätzlich sind auch nach dem 1. Oktober 2025 noch natürlichen Personen, die zur Umsatzsteuervoranmeldung verpflichtet sind oder die Parteienvertreter im Sinn des § 2 Abs. 2 sind, Zugangsdaten bekannt zu geben. Dieser Ausnahmetatbestand rührt daher, dass diese Personengruppe technisch weiterhin in der Lage sein soll, eine Benutzerverwaltung für ihren FinanzOnline-Account einzurichten (zB für Kanzleipersonal). Die Nutzung der Benutzerverwaltung durch die bevollmächtigte Person setzt aber den Einstieg in den FinanzOnline-Account des Einzelunternehmers voraus, der nicht mit der E-ID der bevollmächtigten Person erfolgen kann.

Abs. 4 regelt die Bekanntgabe der Zugangsdaten. Diese kann persönlich oder durch postalische Zustellung zu eigenen Händen (RSa-Brief) erfolgen. Ist mangels einer inländischen Abgabestelle eine Zustellung mittels RSa-Briefes nicht möglich, kommt eine postalische Zustellung nicht in Betracht. In diesem Fall können die Zugangsdaten nur persönlich bekanntgegeben werden. Wurde der Antrag auf Bekanntgabe von Zugangsdaten im Rahmen einer Online-Identifikation gemäß Abs. 2 gestellt, ist kein gesonderter Vorgang notwendig.

Zu § 6:

§ 6 übernimmt den Regelungsinhalt des derzeit geltenden § 3b FOnV 2006. Zugangsdaten für nicht natürliche Personen (also juristische Personen, Personenvereinigungen und Personengemeinschaften) können vom Vertreter der nicht natürlichen Person bzw. einem Spezialbevollmächtigten beantragt werden. Entsprechend den Regelungen zur Beantragung von Zugangsdaten für natürliche Personen soll auch bei der Beantragung von Zugangsdaten für nicht natürliche Personen keine Beglaubigung der Spezialvollmacht erforderlich sein, wenn die Beantragung durch einen berufsmäßigen Parteienvertreter mit unbeschränkter Vertretungsbefugnis vor den Abgabenbehörden erfolgt. Zudem soll von dem Erfordernis der Beglaubigung auch dann abgegangen werden, wenn die Beantragung der Zugangsdaten für ein Bundesministerium oder eine andere Behörde erfolgt. Auch in diesen Fällen erscheint es als sachgerecht, von der Beglaubigung als zusätzliches Sicherheitselement abzugehen, weil in Missbrauchsfällen berufsrechtliche Bestimmungen wie das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 oder das Vertragsbedienstetengesetz 1948 Folgen regeln. Die Beantragung kann, wie bei den natürlichen Personen ausschließlich persönlich beim Finanzamt Österreich erfolgen.

Abs. 2 regelt die Beantragung im Zuge einer Online-Identifikation.

Abs. 3 regelt die Bekanntgabe der Zugangsdaten. Diese kann persönlich oder durch postalische Zustellung zu eigenen Händen (RSa-Brief) erfolgen. Ist mangels einer inländischen Abgabestelle eine Zustellung mittels RSa-Brief nicht möglich, kommt eine postalische Zustellung nicht in Betracht. In diesem Fall können die Zugangsdaten nur persönlich bekanntgegeben werden. Wurde der Antrag auf Bekanntgabe von Zugangsdaten im Rahmen einer Online-Identifikation gemäß Abs. 2 gestellt, ist kein gesonderter Vorgang notwendig.

Zu § 7:

§ 7 übernimmt den Regelungsinhalt des derzeit geltenden § 3c FOnV 2006. Die Rücksetzung von Zugangsdaten ist nach wie vor dann erforderlich, wenn die bekanntgegebenen Zugangsdaten verloren gegangen sind bzw. vergessen wurden oder in die Hände eines Unbefugten geraten sind. Die zuletzt bekanntgegebenen Zugangsdaten können auf Antrag ungültig gemacht und gleichzeitig neue Zugangsdaten ausgestellt werden („Rücksetzung“). Dies soll einen unbefugten Gebrauch der Zugangsdaten bei Verlust, Entwendung oder einem anderwärtigen Bekanntwerden verhindern.

Der Antrag kann persönlich oder postalisch beim Finanzamt Österreich gestellt werden. Natürliche Personen können den Antrag auch elektronisch, über die Einstiegsseite von FinanzOnline (<https://finanzonline.bmf.gv.at>) stellen. Wurden die Zugangsdaten im Rahmen der Online-Identifikation

(§ 5 Abs. 2 bzw. § 6 Abs. 2) bekanntgegeben, kann auch der Antrag auf Rücksetzung über diesen Weg gestellt werden.

Ab 1. Oktober 2026 sollen im Rahmen der Rücksetzung, sofern keine Ausnahme des § 5 Abs. 3 vorliegt, keine neuen Zugangsdaten mehr ausgestellt werden.

Stellt eine natürliche Person, auf die kein Ausnahmetatbestand des § 5 Abs. 3 anzuwenden ist, nach dem 30. September 2026 einen Antrag auf Rücksetzung der Zugangsdaten, hat das Finanzamt gemäß § 8 die bisherigen Zugangsdaten außer Kraft zu setzen und den Antragsteller darüber zu informieren, dass in weiterer Folge nur mehr mittels E-ID bzw. elektronischem Identifizierungsmittel im Sinne des Art. 3 Z 2 eIDAS-VO die Teilnahme an FinanzOnline möglich ist.

Zu § 8:

§ 8 übernimmt den Regelungsinhalt des derzeit geltenden § 3d FOnV 2006. Das Außerkraftsetzen von Zugangsdaten soll wie bisher – im Gegensatz zur Rücksetzung von Zugangsdaten (§ 7) – zur Ungültigmachung der bestehenden Zugangsdaten ohne Ausstellung neuer Zugangsdaten führen. Das Außerkraftsetzen der Zugangsdaten hat zu erfolgen, wenn dem Finanzamt bekannt geworden ist, dass diese Dritten bekannt geworden sind und die Gefahr der missbräuchlichen Verwendung besteht.

Ab 1. Oktober 2025 hat das Finanzamt die Zugangsdaten außer Kraft zu setzen, wenn es davon Kenntnis erlangt, dass der Teilnehmer über ein E-ID bzw. ein elektronisches Identifizierungsmittel verfügt. Davon ist jedenfalls dann auszugehen, wenn sich der Teilnehmer bereits mittels E-ID bzw. elektronischem Identifizierungsmittel im Sinne des Art. 3 Z 2 eIDAS-VO für die Teilnahme an FinanzOnline identifiziert hat. Der Teilnehmer soll nach Möglichkeit vom Außerkraftsetzen der Zugangsdaten formlos verständigt werden.

Ab dem 1. Oktober 2029 hat das Finanzamt die noch bestehenden Zugangsdaten von natürlichen Personen (ausgenommen Personen, denen die Verwendung der E-ID nicht möglich oder nicht zumutbar ist, sowie Personen, die eine Benutzerverwaltung einrichten können) außer Kraft zu setzen. Mit der Gewährung einer mehrjährigen Übergangsfrist soll ein möglichst reibungsloser Umstieg auf den E-ID als alleiniges Identifizierungsmittel für natürliche Personen sichergestellt werden.

Zu § 9:

Die Sorgfalts- und Geheimhaltungspflichten hinsichtlich der Zugangsdaten zu FinanzOnline waren bisher in § 1 Abs. 3 erster Satz der FOnV 2006 geregelt. Die Sorgfalts- und Geheimhaltungspflichten bestehen nicht nur bei von den Abgabenbehörden ausgestellten Zugangsdaten, sondern auch bei selbst kreierten Zugangsdaten, etwa im Rahmen der Benutzerverwaltung (§ 10). Vor dem Hintergrund der Zwei-Faktor-Authentifizierung sollen die Sorgfalts- und Geheimhaltungspflichten auch den zur Identifizierung und Authentifizierung notwendigen zweiten Faktor umfassen. Aus der Verpflichtung des § 9 ergibt sich zudem, dass bei Verlust, Entwendung oder einem anderwärtigen Bekanntwerden der Zugangsdaten bei einem Dritten unverzüglich ein Antrag auf Rücksetzung (§ 7) zu stellen oder das Außerkraftsetzen der Zugangsdaten (§ 8) anzuregen ist.

Zu § 10:

§ 10 übernimmt die Aussagen des derzeit geltenden § 1 Abs. 3 zweiter und dritter Satz FOnV 2006 und regelt in diesem Sinne die Benutzerverwaltung in Bezug auf FinanzOnline. Unter der Benutzerverwaltung wird die Möglichkeit eines Supervisors verstanden, einzelnen Benutzern entsprechende Rechte in FinanzOnline zukommen zu lassen. Im Rahmen der Benutzerverwaltung kann der Supervisor sowohl Benutzer angelegen als auch sperren, löschen oder den Umfang ihrer Rechte ändern. Da dadurch einzelnen Personen in unterschiedlichem Ausmaß Zugriff auf FinanzOnline mit eigenem Benutzer-Account eingeräumt werden kann, ist diese Möglichkeit vor allem für berufsmäßige Parteivertreter und größere Unternehmen relevant. Neben der Rechtevergabe in Bezug auf Anbringen, welche direkt im Verfahren FinanzOnline eingebracht werden, kann über die Benutzerverwaltung auch eine Einräumung und Begrenzung von Rechten für den Einstieg in andere elektronische Portale erfolgen, wenn die Authentifizierungs- und Identifizierungsfunktion von FinanzOnline genutzt wird. In diesem Sinne kann zB die Rechtevergabe auf den Einstieg in ein Verbrauchsteuerportal begrenzt werden.

Die einzelnen Benutzer treffen dieselben Sorgfalts- und Geheimhaltungspflichten wie die Teilnehmer an FinanzOnline gemäß § 9.

Zu § 11:

Z 1 übernimmt im Wesentlichen den Regelungsinhalt des derzeit geltenden § 6 FOnV 2006. Wie bisher sollen Teilnehmer, deren Handlungen auf eine Störung des ordnungsmäßigen Ablaufes der Datenübermittlungen abzielen, eine Störung des ordnungsmäßigen Ablaufes der Datenübermittlungen zur Folge haben oder Sicherheitsauflagen, Sorgfalts- oder Geheimhaltungspflichten verletzen, von der

Teilnahme an FinanzOnline ausgeschlossen werden. Zudem sollen auch Handlungen, die eine sonstige Gefährdung der Sicherheit, Integrität oder Geheimhaltung von Daten, auf die mittels FinanzOnline zugegriffen werden kann, darstellen, zu einer Zugangssperre führen. Die Sperre ist unabhängig von der gewählten Form des Einstiegs in FinanzOnline (E-ID, elektronisches Identifizierungsmittel im Sinne des Art. 3 Abs. 2 eIDAS-VO oder Zugangsdaten) vorzunehmen. Neu ist, dass der Ausschluss nicht mehr im Ermessen der Abgabenbehörde liegen soll, sondern bei Verwirklichung des Tatbestandes des § 11 Z 1 oder eines anderen in § 11 Z 2 bis 8 geregelten Tatbestandes zwingend vorzunehmen ist.

Nach Z 2 sollen zukünftig auch Teilnehmer gesperrt werden, die über Funktionen von FinanzOnline Daten abrufen bzw. ermitteln, um diese Daten gewerbsmäßig zu verarbeiten. Für die Beurteilung der Gewerbsmäßigkeit soll die Definition des § 1 Abs. 2 Gewerbeordnung 1994 gelten. Dementsprechend liegt Gewerbsmäßigkeit vor, wenn die Verarbeitungstätigkeit selbständig, regelmäßig und in der Absicht betrieben wird, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, gleichgültig für welche Zwecke dieser bestimmt ist. Die betreffenden Handlungen müssen für das Kriterium der Regelmäßigkeit weder wiederkehrend noch ununterbrochen sein, es genügt, dass sie auf eine gewisse Dauer angelegt sind. Zu denken wäre im gegenständlichen Zusammenhang etwa an jene Fälle, in denen personenbezogene Daten wie die Gültigkeit einer UID-Nummer oder Name und Anschrift von Personen, denen UID-Nummern erteilt wurden, über die für die Ermittlung dieser Daten in FinanzOnline bereit gestellten Funktionen (zB „Antrag auf Bestätigung einer UID-Nummer gemäß Art. 28 Abs. 2 UStG 1994“) automationsunterstützt in großen Mengen ermittelt und in Folge gegen Entgelt weiterveräußert werden. Z 3 regelt die Sperre von Teilnehmern im Zusammenhang mit einer Insolvenzeröffnung über das Vermögen eines Abgabepflichtigen. Da der Abgabepflichtige im Fall der Eröffnung eines Konkursverfahrens gemäß § 180 IO, eines Sanierungsverfahrens ohne Eigenverwaltung gemäß § 170 IO oder eines Schuldenregulierungsverfahrens ohne Eigenverwaltung nach § 186 IO die Verfügungsmacht über sein Vermögen verliert, soll in diesen Fällen eine Sperre seines FinanzOnline Zuganges erfolgen. Zeitgleich mit der Insolvenzeröffnung erlöschen vom Insolvenzschuldner vor der Insolvenzeröffnung erteilte Vollmachten gemäß § 1024 ABGB ex lege.

Da Rechtsmittel gegen Beschlüsse, womit Insolvenzverfahren eröffnet werden, gemäß § 71c Abs. 2 IO keine aufschiebende Wirkung haben, ist gemäß § 2 Abs. 1 IO der FinanzOnline Zugang mit Beginn des Tages nach der öffentlichen Bekanntmachung des Edikts in der Ediktsdatei zu sperren. Die Rechtskraft des Eröffnungsbeschlusses ist dementsprechend nicht abzuwarten. Beendet werden soll die Sperre entsprechend § 59 IO hingegen erst dann, wenn das unter Z 2 lit. a bis c genannte Verfahren rechtskräftig aufgehoben wurde. Das kann durch Bestätigung des Sanierungs- oder Zahlungsplans, durch Einleitung des Abschöpfungsverfahrens oder aus sonstigen Gründen erfolgen, wobei in diesen Fällen die Bekanntmachung der Rechtskraft des jeweiligen Beschlusses in der Ediktsdatei (<https://edikte.justiz.gv.at/>) abzuwarten ist.

Z 4 regelt die Sperre von Kapitalgesellschaften in deren Rolle als Abgabepflichtige für den Fall, dass diese aufgrund von Vermögenslosigkeit gemäß § 40 FBG gelöscht wurden. Da in diesen Fällen eine Abwicklung der Gesellschaft mangels Vermögen nicht erfolgt, soll deren Zugang zu FinanzOnline im Zeitpunkt der Löschung gesperrt werden.

Z 5 regelt die Sperre des FinanzOnline Zugangs für den Fall, dass für den Abgabepflichtigen ein Erwachsenenvertreter bestellt wird. Die Sperre des Zugangs soll jedoch nur dann erfolgen, wenn der gerichtliche Bestellungsbeschluss einen Genehmigungsvorbehalt enthält, der Handlungen vor den Abgabenbehörden umfasst. Nur in diesen Fällen wird die Handlungsfähigkeit des Vertretenen nach § 242 ABGB konstitutiv eingeschränkt. Liegt hingegen eine gewählte oder gesetzliche Erwachsenenvertretung (oder eine Vorsorgevollmacht) vor oder enthält der gerichtliche Bestellungsbeschluss keinen Genehmigungsvorbehalt, kann nicht vorab ausgeschlossen werden, dass die vertretene Person nicht rechtlich verbindlich handelt, weswegen eine Sperre ihres FinanzOnline Zuganges zu weit greifen würde. Die Sperre des FinanzOnline Zuganges ist dementsprechend zu beenden, wenn der Genehmigungsvorbehalt gerichtlich aufgehoben wird oder die Erwachsenenvertretung an sich endet.

Nach Z 6 soll eine Sperre des FinanzOnline Zuganges erfolgen, wenn für einen Abgabepflichtigen ein Abwesenheitskurator bestellt wurde. Auch in diesem Fall ist die Sperre nur dann vorzunehmen, wenn die im Bestellungsbeschluss festgelegten Vertretungshandlungen des Abwesenheitskurators die Vertretung vor den Abgabenbehörden miteinschließen.

Z 7 und 8 ordnen an, dass eine Sperre des FinanzOnline Zuganges im Fall des Todes oder einer Todeserklärung des Abgabepflichtigen vorzunehmen ist.

Da nach § 43 Abs. 1 AußStrG Beschlusswirkungen erst mit Rechtskraft eintreten, ist im Anwendungsbereich der Z 5 bis 8 mit der Sperre bzw. deren Beendigung zuzuwarten, bis der jeweilige Beschluss in Rechtskraft erwachsen ist.

Zu § 12:

Der Umfang der einzelnen Funktionen, die dem jeweiligen Teilnehmer in FinanzOnline eingeräumt und zur Verfügung gestellt werden, soll sich nach den für diesen jeweils maßgeblichen Vorschriften richten. Davon umfasst sein können einerseits abgabenrechtliche Vorschriften (zB § 8 Abs. 3 Z 2 FlugAbgG), andererseits auch berufsrechtliche Bestimmungen (zB §§ 2 und 3 WTBG 2017, § 9 RAO, § 5 Abs. 1 und § 31 Abs. 3 NO, § 117 Abs. 3 Z 1 GewO, §§ 2 bis 4 BiBuG 2014). Es fallen aber auch zivilrechtliche Regelungen, wie zB die IO, die den Handlungsumfang des Insolvenzverwalters regelt, darunter.

Zu § 13:

Der Text des § 13 entspricht dem derzeit geltenden § 1 Abs. 2 FOnV 2006. Nach wie vor kann bei Verwendung von Datenstrom oder Webservice eine große Anzahl von Anbringen (zB Steuererklärungen) aus einer Anwendersoftware heraus generiert werden und in einem einzelnen Übermittlungsvorgang über FinanzOnline eingebracht werden. Die für eine Datenstromübermittlung und für eine Übermittlung mittels eines Webservices erforderlichen organisatorischen und technischen Spezifikationen (zB XML-Struktur; WSDL) sind wie bisher auf der Website des Bundesministeriums für Finanzen (<https://www.bmf.gv.at>) veröffentlicht.

Zu § 14:**Zu Abs. 1 bis 5:**

§ 1 Abs. 2 der derzeit geltenden FOnV 2006 lässt die automationsunterstützte Datenübertragung für Funktionen zu, die einem Teilnehmer in Finanz-Online zur Verfügung stehen, ohne jedoch die angebotenen Funktionen im Einzelnen anzuführen. Zukünftig soll für Rechtsanwender transparent und nachvollziehbar ausgeschrieben werden, für welche Anbringen welche Funktionen im Verfahren FinanzOnline zur Verfügung stehen und über welchen technisch Weg diese eingebracht werden können. Aus diesem Grund listet Abs. 1 bis 5 alle Anbringen im Sinn des § 85 BAO auf, für die spezifizierte Funktionen im Verfahren FinanzOnline implementiert sind. Ergänzend erfolgt eine Kategorisierung dieser Anbringen, über welchen technischen Weg die Einbringung über die jeweilige spezifizierte Funktion möglich ist. Dabei kommen neben einer Übermittlung im Dialogverfahren, die Übermittlung über Webservices oder Datenstrom in Frage.

Darüber hinaus stehen weitere Funktionen im Portal FinanzOnline zur Verfügung, die nicht als Anbringen im Sinn des § 85 BAO zu klassifizieren sind und daher nicht in der taxativen Aufzählung des § 14 enthalten sind. Dazu gehören:

- Änderung der Grunddaten
- Anforderung einer Steuernummer
- Ersuchen um Rechtsauskunft
- Vollmachtswartung
- Datenübermittlung für Zwecke der Teilnahmeberechtigung (§ 3 FOnV 2027). Auch bloße Datenabfragen sind keine Anbringen im Sinn des § 85 BAO. Dazu gehören zB:
- Übermittlung der für die Kommunalsteuerprüfung erforderlichen Daten gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend die Datenübermittlung im Zusammenhang mit der Prüfung lohnabhängiger Abgaben, BGBl. II Nr. 453/2002.
- Übermittlung der Aufzeichnungen gemäß § 18 Abs. 11 und 12 UStG 1994 an die Abgabenbehörden der Länder und Gemeinden gemäß § 48c Abs. 5 BAO.

Zu Abs. 6:

Ob ein Anbringen im Verfahren FinanzOnline eingebracht werden muss oder auf anderen zulässigen Kommunikationswegen (zB postalisch) übermittelt werden darf, ergibt sich entweder aus dem Gesetz selbst (zB Beihilfenmeldung gemäß § 6 GSBG) oder einer auf den Abgabenvorschriften beruhenden Verordnung. Erfolgt die Anordnung, dass ein Anbringen im Verfahren FinanzOnline eingebracht werden muss, durch Verordnung, beinhalten die gesetzlichen Bestimmungen in der Regel nur die Vorgabe, dass die Übermittlung des Anbringens elektronisch zu erfolgen hat, während durch die Verordnung die Konkretisierung des Verfahrens, nämlich die Übermittlung im Verfahren FinanzOnline, getroffen wird. Für einen Großteil der Anbringen, die von Gesetzes wegen elektronisch einzubringen sind, beinhaltet diese Vorgabe derzeit die FOnErkIV. Da die FOnErkIV zeitgleich mit dem Inkrafttreten der FOnV 2027 außer Kraft treten soll, sollen die in der derzeit geltenden FOnErkIV enthaltenen Anordnungen, dass bestimmte Anbringen im Verfahren FinanzOnline eingebracht werden müssen, in die FOnV 2027 übergeführt werden. Abs. 1 bis 5 zählt alle Anbringen, für die im Verfahren FinanzOnline spezifizierte Funktionen zur Verfügung stehen, abschließend auf. Jene Anbringen, die derzeit aufgrund der FOnErkIV

verpflichtend im Verfahren FinanzOnline einzubringen sind, sind als Teilmenge darin enthalten. Vor diesem Hintergrund ordnet Abs. 6 erster Satz an, dass die elektronische Übermittlung eines der in Abs. 1 bis 5 genannten Anbringen nur im Verfahren FinanzOnline erfolgen darf, außer es ist Abweichendes geregelt. Dadurch wird die verpflichtende Einbringung im Verfahren FinanzOnline für alle Anbringen angeordnet, für welche diese Vorgabe die derzeit geltende FOnErklV trifft. Das umfasst auf der einen Seite jene Anbringen, für welche die Abgabengesetze die elektronische Übermittlung vorsehen und die FOnErklV die Einbringung im Verfahren FinanzOnline konkretisiert, auf der anderen Seite alle Massendatenübermittlungen, für welche die FOnErklV die Übermittlung im Verfahren FinanzOnline anordnet und welche ebenfalls Anbringen gemäß § 85 BAO sind (zB die Übermittlung der Meldungen gemäß § 10 Abs 3 sowie § 11 Abs. 5 und 6 FlugAbgG).

Abs. 6 zweiter Satz ordnet an, dass in jenen Fällen, in denen ein Anbringen elektronisch im Verfahren FinanzOnline eingebracht wird, die dafür vorgesehene spezifizierte Funktion verwendet werden muss. Diese Vorgabe gilt unabhängig davon, ob das Anbringen freiwillig oder verpflichtend im Verfahren FinanzOnline übermittelt wird. Zukünftig muss daher zB auch ein Anbringen, mit dem etwa um eine Stundung oder Ratenzahlung gemäß § 212 BAO angesucht und welches freiwillig im Verfahren FinanzOnline elektronisch übermittelt wird, unter Verwendung der dafür vorgesehenen spezifizierten Funktion eingebracht werden. Eine Übermittlung unter Verwendung der Funktion „sonstige Anbringen und Ansuchen“ soll in diesem Sinne nicht mehr möglich sein, wenn eine spezifizierte Funktion zur Verfügung steht. Die für diese Anordnung erforderliche gesetzliche Ermächtigung enthält § 86a Abs. 2 BAO.

Die Rechtsfolgen, welche eintreten, wenn ein Anbringen nicht unter Verwendung der dafür vorgesehenen spezifizierten Funktion im Verfahren eingebracht wird, regelt § 16.

Zu § 15:

Nur jene Anbringen, für die keine spezifizierte Funktion gemäß § 14 Abs. 1 bis 5 zur Verfügung steht, soll zukünftig über die Funktion „sonstige Anbringen und Ansuchen“ im Verfahren FinanzOnline übermittelt werden können. Die Rechtsfolgen, welche eintreten, wenn ein Anbringen über die Funktion „sonstige Anbringen und Anfragen“ im Verfahren FinanzOnline eingebracht wird, obwohl dafür eine spezifizierte Funktion zur Verfügung steht, regelt § 16.

Zu § 16:

§ 5 der derzeit geltenden FOnV 2006 regelt, dass andere als die in den Funktionen gemäß § 1 Abs. 2 dem jeweiligen Teilnehmer zur Verfügung gestellten Anbringen, ungeachtet einer allfälligen tatsächlichen Übermittlung in Finanz-Online, unbeachtlich sind. Vor dem Hintergrund, dass der Großteil der Anbringen mittlerweile im Verfahren FinanzOnline übermittelt wird und für viele dieser Anbringen spezifizierten Funktionen zur Verfügung stehen, soll die im derzeit geltenden § 5 FOnV 2006 enthaltene Konsequenz der Unbeachtlichkeit nicht in die neue FOnV 2027 übernommen werden. An ihre Stelle soll eine Mutwillensstrafe treten. Diese soll nicht eingesetzt werden, um ein gewolltes Verhalten zu erzwingen, sondern um eine bereits erfolgte Nichteinhaltung zu sanktionieren. Ziel der Sanktionierung ist, dass Anbringen zukünftig über die vorgesehene Funktion eingebracht werden, weil die Sanktion einen abschreckenden Kostenfaktor darstellt. Damit entspricht die in § 16 geregelte Rechtsfolge jener Konsequenz, die § 112a Abs. 2 BAO beinhaltet, wenn Anbringen entgegen der ausdrücklichen Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung nicht elektronisch übermittelt werden. Entsprechend § 112a Abs. 2 BAO soll auch im Anwendungsbereich des § 16 der Teilnehmer, der das Anbringen einbringt, auf seine Verpflichtung, die spezifizierte Funktion zu verwenden, hingewiesen werden. Indem § 16 dem § 112a Abs. 2 BAO entspricht, wird eine weitestgehende Synchronität in der Bearbeitung von Anbringen, die nicht in dem durch Gesetz oder Verordnung vorgesehenen Form oder Übermittlungsweg eingebracht werden, erreicht.

Voraussetzung für die Anwendbarkeit der Bestimmung ist, dass eine Abgabenvorschrift oder eine Verordnung eine Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung von Anbringen enthält. Dies sieht beispielsweise § 14 Abs. 6 letzter Satz für Umsatzsteuervoranmeldungen vor. Bei Verletzung einer solchen Anordnung kann die Abgabenbehörde eine Mutwillensstrafe verhängen. In einem ersten Schritt ist die zur Einbringung über eine spezifizierte Funktion verpflichtete Person auf ihre Verpflichtung hinzuweisen. Wenn die nächste gleichgeartete Übermittlung (zB die Umsatzsteuervoranmeldung des Folgemonats) wieder nicht in der einschlägigen spezifizierten Funktion übermittelt wird, kann die Mutwillensstrafe verhängt werden. Damit wird die Verletzung einer solchen Formvorschrift „sanktionierbar“.

Adressat der in § 16 normierten Mutwillensstrafe soll jene Person sein, die das Anbringen nicht über die dafür vorgesehene spezifizierte Funktion einbringt. Ist diese Person ein gewillkürter Parteienvertreter, dann trifft diesen die Sanktion und nicht seinen Mandanten.

Die für diese Anordnung erforderliche gesetzliche Ermächtigung enthält § 86a Abs. 2 BAO.

Zu § 17:

Zu Abs. 1:

In vielen Fällen enthalten die Abgabengesetze eine Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung von Anbringen, es sei denn, dass eine solche dem Abgabepflichtigen mangels technischer Voraussetzungen nicht zumutbar ist (zB § 42 EStG 1988, § 21 Abs. 4 UStG 1994). Durch § 17 soll näher konkretisiert werden, wann die in den Abgabengesetzen vorgesehene technische Unzumutbarkeit zur elektronischen Übermittlung vorliegt. § 17 entspricht inhaltlich großteils dem derzeit geltenden § 2 FOnErklV, welcher – eingeschränkt auf die Übermittlung von Steuererklärungen – eine Konkretisierung der technischen Unzumutbarkeit bereits jetzt enthält. In diesem Sinne soll die elektronische Übermittlung von Anbringen einem Abgabepflichtigen dann nicht zumutbar sein, wenn dieser über keinen Internet-Anschluss verfügt. Ein Internet-Anschluss liegt immer dann vor, wenn der Abgabepflichtige über ein Endgerät verfügt, das mit dem Internet etwa über ein Modem, ISDN, DSL-Kabel oder Glasfaserkabel verbunden ist. Ein mobiles Endgerät erfüllt das Erfordernis des Internet-Anschlusses nicht.

Vor dem Hintergrund, dass sich der Einsatz digitaler Technologien vor allem im unternehmerischen Bereich in den letzten Jahrzehnten enorm verstärkt hat, erscheint es sachgerecht, die Möglichkeit der technischen Unzumutbarkeit für Anbringen, die von berufsmäßigen Parteienvertretern eingebracht werden, auszuschließen. Ebenso wenig soll die im derzeit geltenden § 2 FOnErklV enthaltene Vorgabe, wonach eine in den Abgabengesetzen enthaltene Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung von Anbringen nur jene Unternehmer umfasst, die zur Abgabe einer Umsatzsteuervoranmeldung verpflichtet sind, übernommen werden. Da auch kleinere Unternehmen mittlerweile über die gängigen digitalen Technologien verfügen, erscheint diese Differenzierung nicht mehr sachgerecht.

Zu Abs. 2:

Das Ausschlusskriterium der Unzumutbarkeit soll bei Übermittlung der in Abs. 3 bis 5 genannten Anbringen nicht gelten, da es sich bei diesen Funktionen um Datenübermittlungsverpflichtungen handelt, die ausschließlich auf diesem Weg eingebracht werden können.

Zu § 18:

Zu Abs. 1:

Abs. 1 entspricht dem derzeit geltenden § 1 Abs. 4 FOnV 2006. Ein im Verfahren FinanzOnline eingebrachtes Anbringen gilt in diesem Sinne grundsätzlich immer als ein Anbringen desjenigen, auf dessen Namen die Zugangsdaten für den Einstieg in das Verfahren FinanzOnline ausgestellt wurden. Nur in dem Fall, in dem derjenige, auf dessen Namen die Zugangsdaten ausgestellt wurden, glaubhaft machen kann, dass das Anbringen unter missbräuchlicher Verwendung seiner Zugangsdaten und des ihm zur Verfügung gestellten zweiten Authentifizierungsfaktors gestellt wurde, erfolgt keine Zurechnung. In diesen Fällen ist das Anbringen unbeachtlich. Das gilt allerdings dann nicht, wenn derjenige, mit dessen Zugangsdaten das Anbringen gestellt wurde, die Einhaltung seiner Sorgfaltspflichten nicht glaubhaft machen kann.

Zu Abs. 2:

Wird im Verfahren FinanzOnline ein Anbringen unter Verwendung eines elektronischen Identifizierungsmittels (E-ID gemäß § 4 Z 1 oder eines anderen elektronischen Identifizierungsmittels gemäß § 4 Z 2) eingebracht, gilt dieses Anbringen immer als desjenigen, der über den E-ID oder das andere elektronische Identifizierungsmittel identifiziert wurde.

Zu Abs. 3:

Abs. 3 regelt die Zurechnung von Anbringen für jene Fälle, in denen ein Anbringen durch einen Vertreter mit aufrechter Vertretungsvollmacht für eine natürliche oder juristische Person gestellt wird. In diesen Fällen erfolgt eine persönliche Identifizierung des Vertreters im Verfahren FinanzOnline, unabhängig davon, ob die Identifizierung unter Verwendung der E-ID gemäß § 4 Z 1, über ein elektronisches Identifizierungsmittel gemäß § 4 Z 2 oder unter Verwendung von Zugangsdaten erfolgt. Erst in einem zweiten Schritt erfolgt durch den Vertreter die Auswahl des Vertretenen, für den gehandelt werden und dem das Anbringen zugerechnet werden soll. Abs. 3 umfasst gewillkürte und gesetzliche Vertreter gleichermaßen.

Zu § 19:

§ 19 entspricht dem derzeit geltenden § 1 Abs. 2a FOnV 2006 und enthält die Möglichkeit, das Verfahren FinanzOnline auf eine Applikation für Mobilgeräte zu erweitern, was durch die FinanzOnline[+]-App realisiert wurde. Der zweite Satz enthält die datenschutzrechtlich notwendige Regelung zur Zulässigkeit

der automationsunterstützten Datenübertragung für jene Funktionen, die über die FinanzOnline[+]-App zur Verfügung gestellt werden.

Zu § 20:

Bereits jetzt besteht die Möglichkeit, in andere elektronische Portale personalisiert einzusteigen, nachdem eine Identifizierung und Authentifizierung für das Verfahren FinanzOnline erfolgt ist. Der Durchstieg in die davon umfassten Portale kann nach dem Einstieg in FinanzOnline direkt über das Portal erfolgen. Die davon umfassten einschlägigen Portale werden nunmehr in § 20 aufgezählt.

Zu § 21:

§ 21 regelt jene Anbringen, die verpflichtend unter Verwendung der Authentifizierungs- und Identifizierungsfunktion von FinanzOnline über eines der in § 20 genannten Portale einzubringen sind.

Zu Abs. 1:

Abs. 1 entspricht dem derzeit geltenden § 1 Abs. 3 Z 1 bis 5 FOnErklV und regelt dementsprechend jene Anbringen, die verpflichtend unter Verwendung der Authentifizierungs- und Identifizierungsfunktion von FinanzOnline über das Verbrauchsteuerportal gemäß § 20 Z 7 einzubringen sind. Neu aufgenommen wird im Sinne der allgemeinen Systematik der gegenständlichen Verordnung, dass diese Anbringen über die dafür vorgesehene spezifizierte Funktion einzubringen sind.

Zu Abs. 2:

Abs. 2 entspricht § 1 Abs. 3 Z 7 FOnErklV und regelt, welche Anbringung unter Verwendung der Authentifizierungs- und Identifizierungsfunktion von FinanzOnline über das Altlastensanierungsbeitragsportal gemäß § 20 Z 8 einzubringen.

Zu § 22:

§ 22 stellt die Rechtsgrundlage für eine Datenweiterverarbeitung gemäß Art. 6 Abs. 4 DSGVO dar und stellt in diesem Sinne sicher, dass auch Daten, die ursprünglich nicht für Zwecke der Teilnahmeberechtigung oder deren Ende übermittelt wurden, für diese Zwecke verarbeitet werden dürfen. Darunter fallen zB Abfragen aus Registern gemäß § 158 BAO, aus denen sich die Beendigung eines bisherigen Teilnehmers ergibt.

Zu § 23:

§ 23 stellt die Rechtsgrundlage für eine Datenweiterverarbeitung gemäß Art. 6 Abs. 4 DSGVO dar und stellt in diesem Sinne sicher, dass Daten dafür verwendet werden dürfen, um Teilnehmern an FinanzOnline spezifische Funktionen zur Verfügung zu stellen, auch wenn die Daten für andere Zwecke erhoben wurden. Zu denken wäre dabei etwa an die Zurverfügungstellung bankenspezifischer Funktionen unter Weiterverarbeitung der von der Finanzmarktaufsichtsbehörde gemäß § 1 DVZ, BGBl. II Nr. 433/2020, zum Zweck der Wahrnehmung der Zuständigkeit des Finanzamts für Großbetriebe gemäß § 61 Abs. 1 Z 5 BAO an die Bundesfinanzverwaltung übermittelten Daten.

Zu § 24:

Um eine bessere Lesbarkeit der gegenständlichen Verordnung zu gewährleisten, werden die in den einzelnen Bestimmungen angeführten Rechtsgrundlagen jeweils nur mit Kurztitel zitiert. Die Anführung der umfassenden Bezeichnung samt Fundstelle enthält § 24.

Zu § 25:

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit werden in den einzelnen Bestimmungen der gegenständlichen Verordnung nicht alle Geschlechter angeführt. § 25 stellt klar, dass sich Bezeichnungen, die natürliche Personen betreffen, auf alle Geschlechter beziehen.

Zu § 26:

Zu Abs. 1:

Abs. 1 stellt klar, dass Daten, die bereits jetzt für die Teilnahme nach der derzeit geltenden FOnV 2006 verarbeitet werden, auch in Zukunft weiterverarbeitet werden dürfen. Dadurch wird sichergestellt, dass durch Außerkrafttreten der FOnV 2006 bzw. Inkrafttreten der gegenständlichen Verordnung keine initialen Datenübermittlungen notwendig sind.

Zu Abs. 2:

Abs 2 stellt klar, dass Vorschriften in anderen Rechtsgrundlagen, die Bezug auf Bestimmungen der derzeit geltenden FOnV 2006 nehmen, sich zukünftig auf die jeweils maßgeblichen Regelungen der gegenständlichen Verordnung beziehen.

Zu § 27:

Die FOnV 2027 soll mit 1. Jänner 2027 in Kraft treten. Zeitgleich sollen die Verordnung zur Elektronische Übermittlung von Umsatz-, Einkommen- und Körperschaftsteuererklärungen, die FOnErklV und die FOnV 2006 außer Kraft treten, da deren Inhalte in die neue FOnV 2027 übernommen werden.

Zu Artikel 2 (Aufhebung der Telekopierer-Verordnung):

Die Fax Technologie ist nicht mehr zeitgemäß und mittlerweile auch als unsicheres Kommunikationsmittel einzustufen. Zudem ist die Technologie mangels ausreichender Authentifizierungs- und Identifizierungsfunktion auch betrugsanfällig (zB Übermittlung von Arbeitnehmerveranlagungen mit fiktiven Arbeitnehmern, Gründung von Scheinfirmen...).

Sensible personenbezogene Daten per Fax zu übermitteln, galt noch vor einigen Jahren als relativ sichere Methode, allerdings hat sich die Situation zwischenzeitlich grundlegend geändert, da es sowohl bei den Endgeräten als auch bei den Transportwegen weitreichende Änderungen gab. In der Vergangenheit wurden beim Versand von Faxen exklusive Ende-zu-Ende-Telefonleitungen genutzt, jedoch sorgten technische Änderungen in den Telefonnetzen dafür, dass nunmehr keine exklusiven Leitungen mehr genutzt werden, sondern die Daten paketweise in Netzen transportiert werden, die auf Internet-Technologie beruhen. Ein Faxgerät sendet Daten inzwischen meist nicht mehr über Telefonleitungen, sondern über das Internet (E-Fax). Damit ist der Übertragungsweg nicht mehr Ende-zu-Ende-verschlüsselt. Gerade digital übermittelte Faxe landen dann direkt im E-Mail-Postfach des Empfängers. Enthält das Fax sensible, personenbezogene Daten, verstößt ein unzureichender Schutz gegen die DSGVO. Das bedeutet, dass der Datenschutz sensibler Daten bei der Fax-Kommunikation nicht gewährleistet ist.

Aufgrund dieser Umstände hat ein Fax hinsichtlich der Vertraulichkeit mittlerweile das gleiche Sicherheitsniveau ein unverschlüsseltes E-Mail. Fax-Dienste enthalten keinerlei Sicherungsmaßnahmen um die Vertraulichkeit der Daten zu gewährleisten. Sie sind daher in der Regel nicht für die Übertragung personenbezogener Daten, insbesondere nicht besonderer Kategorien personenbezogener Daten gemäß Art. 9 Abs. 1 DSGVO, geeignet.